



Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts zum Stand vom 13. März 2006

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 11. Mai 2006 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Gerne möchten wir Ihnen unsere Auffassung zum Entwurf darlegen. Wir beschränken uns dabei auf Ausführungen zur Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (§ 105 VVG-E) sowie zur Einführung eines Direktanspruchs für Pflichtversicherungen (§ 116 VVG-E):

Zu § 105 VVG-E (Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers)

Nach der Begründung zu § 105 VVG-E geht die Vorschrift auf § 153 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VVG zurück. § 153 Abs. 1 Satz 2 verweist jedoch u.a. auf § 6 Abs. 3 VVG, der die Leistungsfreiheit des Versicherers für den Fall einer Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Begehungsweise begrenzt. Eine § 6 Abs. 3 VVG entsprechende Regelung befindet sich in § 30 Abs. 2 VVG-E. Dieser Verweis fehlt in § 105 VVG-E.

Es wird deshalb angeregt, eine Verweisung in § 105 VVG-E auf § 30 Abs. 2 VVG-E entsprechend der derzeitigen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes vorzunehmen.

Zu § 116 VVG-E (Direktanspruch)

Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Selbstverwaltung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wahr und vertritt 20.000 Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland. Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gem. § 54 Abs. 1 WPO, selbständige vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind gem. §§ 130, 54 Abs. 1 WPO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer

Bestellung oder Anerkennung aufrecht zu erhalten. Von der Einführung eines Direktanspruchs gegen den Berufshaftpflichtversicherer wären die Berufsangehörigen unmittelbar betroffen.

Wir halten die Vorschrift weder für notwendig noch für sinnvoll. Grund dafür ist zum einen, dass es im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach der WPO kein Massenphänomen wie bei der Kfz-Versicherung gibt. Zum anderen liegen den Schadensfällen in der Regel komplexe und schwierige Sachverhalte zu Grunde. So ist es ausgeschlossen, dass die Feststellung des Schadensereignisses im Falle der Geltendmachung eines Direktanspruches gegen den Versicherer ohne Einschaltung des betroffenen Berufsangehörigen erfolgt. Dabei ist erheblich, dass der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung eine Verschuldenshaftung zu Grunde liegt. Im Gegensatz dazu basiert die Kfz-Versicherung auf einer Gefährdungshaftung. Deshalb wird es bei einer Regulierung im Wege eines Direktanspruchs weder zu einer Verfahrensvereinfachung und noch zu Einsparungen kommen. Zudem nimmt man dem Berufsangehörigen die Dispositionsbefugnis darüber, sich ohne Einschaltung der Berufshaftpflichtversicherung mit dem geschädigten Mandanten zu einigen.

Deshalb bitten wir, von der generellen Regelung eines Direktanspruchs für die Haftpflichtversicherungen gem. §§ 116 ff. VVG-E abzusehen oder die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer davon auszunehmen.